



Aquaristikfreunde

Landkreis Cham e.V. !

Vereinssatzung

Beschlossene Version vom 20.02.2021

§1 Titel und Sitz des Vereines

Der Verein nennt sich "Aquaristikfreunde Landkreis Cham e.V." und hat seinen Sitz in Cham. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen (Gesch. Nr.: VR 201379). Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt am Wohnort des/der 1. Vorsitzenden.

§2 Aufgabe des Vereines

Der Verein hat sich durch seine Vereinsarbeit selbst, oder über seine Mitglieder zur Aufgabe gestellt:

- a) ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verfolgen
- b) Zweck des Vereines ist
 - das Interesse der Bevölkerung, besonders der Jugend, an der Vivaristik zu wecken, zu fördern und zu unterstützen, um damit die Erkenntnisse und Verantwortung der Menschheit zu verbreiten, die Natur in der Vielfältigkeit ihrer Erscheinungsformen zu erhalten;
 - die allgemein naturkundlichen, besonders die aquaristischen und ichthyologischen Kenntnisse seiner Mitglieder zu vervollständigen und zu verbreiten;
 - die Interessen seiner Mitglieder auf allen mit der Aquarien- und Terrarienkunde verbundenen Gebieten zu fördern und zu wahren;
 - zur Erhaltung gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen gemäß dem Washingtoner Artenschutz Übereinkommen, den Gesetzen der Europäischen Gemeinschaft und den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland beizutragen;
 - in der Zusammenarbeit mit den zuständigen Umweltschutzbehörden an der Reinhaltung der Gewässer und der Wiederherstellung von Biotopen mitzuwirken;
 - sich stets aktiv für den Natur- und Umweltschutz einzusetzen und durch seine Vereinsarbeit zu einem besseren Verständnis der Bevölkerung für den Natur- und Umweltschutz beizutragen;
 - durch Veranstaltungen, durch regelmäßige Versammlungen, durch Vorträge, die Unterhaltung einer entsprechenden Bücherei und Haltung geeigneter Zeitschriften, durch gemeinsame Ausflüge, durch öffentliche Ausstellungen, und der Teilnahme an verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen die vorgenannten Ziele zu vertiefen und somit sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder auf den genannten Gebieten weiterzubilden.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

d) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

f) Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den zuständigen Bezirk-Cham des VDA, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Aquaristik zu verwenden hat.

§3 Aufnahmeverfahren

Als ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden. Über das Aufnahmegesuch wird in der nächstfolgenden Vorstandssitzung entschieden und der folgenden Versammlung bekannt gegeben. Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe kann seitens eines jeden Mitgliedes unter Angabe von Gründen bei der Vorstandschaft schriftlich Einspruch gegen die Aufnahme erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft. Der Beschluss wird dem/der Bewerber /in ohne Begründung mitgeteilt.

§4 Die Mitglieder haben:

1. das Recht an den Versammlungen und Ausflügen teilzunehmen, die vorhandenen Bücher und Zeitschriften sowie alle dem Verein gewährten Vorteile zu nutzen.
2. Sitz und eine Stimme bei allen Versammlungen und bei den Wahlen in der Jahreshauptversammlung.
3. die Pflicht, die Satzung einzuhalten und die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft:

a) durch den Austritt: der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung bei der Vorstandschaft erfolgen, spätestens jedoch am 15. November für das folgende Jahr. Durch den Austritt aus dem Verein wird das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr entbunden.

b) Kündigung wegen Beitragsrückstand: kommt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz Anmahnung in Verzug, so kann die Vorstandschaft unter Androhung der Kündigung eine angemessene Nachfrist zur Beitragszahlung setzen und nach erfolglosem Anmahnen die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich aussprechen. Dessen ungeachtet ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

c) durch den Ausschluss: die Vorstandschaft kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:

- eine ehrenrührige Handlung begangen hat
- das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat
- den Interessen, Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt.

Den Ausschluss spricht nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand und der Ausschuss mit Mehrheit der anwesenden Stimmen aus. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Beiträge, die bis zum Zeitpunkt des Ausschluss-Beschlusses des Vorstandes und des Ausschusses gezahlt worden sind, werden nicht zurückerstattet. Der Antrag auf Ausschluss kann sowohl von der Vorstandschaft als auch von Mitgliedern gestellt werden.

§6 Beitrag:

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung per einfachem Mehrheitsbescheid festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 30.11. für das folgende Jahr im Voraus zu entrichten. Die Anpassungen der Höhe des Beitrages kann nur durch einfachen Mehrheitsbeschluss in der Jahreshauptversammlung festgelegt werden. Auszubildende, Schüler und Studenten bezahlen die Hälfte des Beitrages. Außergewöhnliche Härtefälle und Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, können durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft vom Beitrag befreit werden. Mitglieder, die nach dem 30.09. eines Jahres beitreten zahlen ebenso die Hälfte des Jahresbeitrages.

§7 Vereinsjahr:

als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§8 Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. der Ausschuss
3. die Versammlung

§9 Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden

Der Ausschuss besteht aus:

- dem/der I. Schriftführer und dessen/deren Vertretung
- dem/der I. Schatzmeister(-in) und dessen/deren Vertretung
- und 3 Beisitzern

Der Vorstand und der Ausschuss werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des/der I. Vorsitzenden hat in einem gesonderten Wahlgang mittels schriftlicher und geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden zu erfolgen. Bei dem Ausschuss ist auf Antrag die Wahl auch durch Akklamation zulässig, wenn nicht mehr als ein Vorschlag eingeht. In den Ausschuss kann nur gewählt werden, wer mindestens 1 Jahr Mitglied im Verein und anwesend ist. Die Anwesenheit kann durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden. Die Jahreshauptversammlung ist berechtigt, den Ausschuss in Ihrer Position zu verändern. Durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder kann der Beschluss in der Jahreshauptversammlung korrigiert werden.

§10 Leitung des Vereines

Im Verhältnis nach außen wird der Verein vom/von I. und 2. Vorsitzenden einzeln vertreten. Im Verhältnis nach innen obliegt der dem Vorstand und dem Ausschuss die gesamte Leitung des Vereins. Dieselbe besorgt die Ankäufe, bestimmt die Tagesordnung für die Versammlung und legt den letzten Rechenschaftsbericht und Kostenvoranschläge vor. Die Ausführung der Geldgeschäfte obliegt dem/der Schatzmeister(-in). Er/sie ist berechtigt, alle Geldgeschäfte selbstständig durchzuführen, bis zu einem Betrag von 1.000 EURO. Er/Sie trägt auch die volle Verantwortung für die durch ihn/sie selbstständig durchgeführten Geldgeschäfte. Er/sie hat für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge zu sorgen und ist verpflichtet, Zahlungssäumige rechtzeitig, d. h. spätestens 6 Wochen nach der Fälligkeit, zu mahnen. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, über Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 1000,- Euro pro Anschaffung zu entscheiden, ohne die Versammlung zu hören.

§11 Ehrenamtliche Tätigkeit:

Sämtliche Ämter und Tätigkeiten des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen. Den Ersatz von Spesen und baren Auslagen regeln Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses.

§12 Sitzungen der Vorstandschaft

Der Vorstand und der Ausschuss versammeln sich möglichst einmal im Quartal auf Einladung der/des Vorsitzenden und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Weitere Versammlungen können je nach Bedarf und Dringlichkeit einberufen werden. Hier hat der Vorsitzende mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen (gleich der Jahreshauptversammlung). Die gefassten Beschlüsse werden im Protokoll niedergeschrieben und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) unterzeichnet. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder des Ausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beauftragt der/die 1. Vorsitzende eine Person seines Vertrauens mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes bis zu den nächsten Neuwahlen, sofern ein(e) Stellvertreter(in) nicht vorhanden ist.

§13 Der Ablauf der Jahreshauptversammlung ist wie folgt festgelegt:

1. Jahresbericht der Vorstandschaft
2. Kassenbericht
3. Evtl. Satzungsänderungen
4. alle zwei Jahre Wahl der erweiterten Vorstandschaft und zweier Rechnungsprüfer sowie die Entlastung der bisherigen Vorstandschaft.
5. Ehrenmitgliedschaften
6. Anträge von Mitgliedern (Frist: schriftlich 1 Woche vor Termin)

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung hat schriftlich (elektronisch) mindestens zwei Wochen davor zu erfolgen. Die Jahreshauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht in den §§14 und 17 anders bestimmt ist. Der/die Schriftführer(-in) hat über die Versammlung eine Niederschrift zu führen und diese mit dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Jahreshauptversammlung oder einer anderen außerordentlichen Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§15 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Der Vorstand und der Ausschuss haben das Recht und auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Pflicht, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

§16 Ehrenmitgliedschaften:

Mitglieder, welche sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Jedes Mitglied hat das Recht, solche Mitglieder der Vorstandschaft zu benennen. Die Vorstandschaft legt eingegangene Vorschläge der Jahreshauptversammlung vor und entscheidet per einfachem Mehrheitsbeschluss. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenvorsitzende können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch nur beratende Stimme. Zur Ernennung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung erforderlich.

§17 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins darf nicht erfolgen, solange noch 7 Mitglieder demselben angehören. Wird die Auflösung des Vereins innerhalb der 7 Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen, so soll das Vereinsvermögen einer Organisation, die im § 2f unserer Satzung genannt ist, überschrieben werden. Es ist ausgeschlossen, dass das restliche Vereinsvermögen für einen privaten Zweck verwendet wird. Erst nach Ablauf eines Jahres darf das Vermögen dem Nutznießer übergeben werden.